

Weiterbildung HES-SO DAS HES-SO in Pferdegestützter Therapie	Fachbereich Gesundheit
Antragssteller Hochschule für Gesundheit Freiburg (HEdS-FR)	Datum-Eröffnung 1. Promotion 04.08.2014

Diploma of Advanced Studies HES-SO in Pferdegestützter Therapie

Ausbildungsrichtlinien

Artikel 1 Ziel

- 1.1 Diese Richtlinien legen die Merkmale und die Organisationsweise, die Zulassungsbedingungen zur Ausbildung und die Bedingungen für die Erlangung des Diploma of Advanced Studies (DAS) HES-SO in Pferdegestützter Therapie (DAS PT) fest.
- 1.2 Die Hochschule für Gesundheit Freiburg (HEdS-FR) organisiert in Zusammenarbeit mit der Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen (PI-CH) den Weiterbildungsstudiengang DAS PT, welcher sich am Bundesgesetz über Fachhochschulen, an der Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen sowie an den Rahmenrichtlinien der Westschweizer Fachhochschulen bezüglich der Weiterbildungen an der HES-SO orientiert.
- 1.3 Der Studiengang vermittelt die spezifischen Kompetenzen um die Spezialisierung als Beruf ausüben zu können und entwickelt Kompetenzen, um die eigene Praxis weiterentwickeln und sein Fachwissen erweitern zu können.
- 1.4 Der Titel des Diplomes ist: «Diploma of Advanced Studies (DAS) HES-SO in Pferdegestützter Therapie» (DAS PT).

Artikel 2 Organisation und Leitung des Weiterbildungsprogramms

- 2.1 Das DAS PT wird von der HEdS-FR durchgeführt. Für die Organisation und Durchführung des Studienganges und dessen administrative Abwicklung, wurde ein Zusammenarbeitsvertrag zwischen der HEdS-FR und der PI-CH abgeschlossen. Die HEdS-FR trägt die administrative Verantwortung für den Studiengang.

Die strategische und finanzielle Führung des Programms wird durch die Steuergruppe sichergestellt, welche aus der Direktion des Standortes und des Präsidenten des Partnerstandortes (PI-CH) oder dessen Repräsentierenden besteht.

Ein Wissenschaftliches Beirat garantiert die Angemessenheit der Ausbildung an die Bedürfnisse der Berufspraxis sowie deren Wissenschaftlichkeit. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden durch die Steuergruppe und das pädagogische Komitee bestimmt.

- 2.2 Die Organisation und Leitung des Programmes zur Erlangung des Diplomes wird einem pädagogischen Komitee durch die Steuergruppe übertragen, welches unter der Verantwortung des pädagogischen Verantwortlichen gestellt ist. Die Mandate werden für die Dauer des Studienganges erteilt. Ein Wissenschaftliches Beirat mit dem pädagogischen Komitee garantiert die Übereinstimmung der Studieninhalte mit den Bedürfnissen der Praxis und der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnis.
- 2.3 Das pädagogische Komitee sichert die Umsetzung des Weiterbildungsprogramms sowie die Überprüfung der erreichten Kompetenzen der Studierenden.
- 2.4 Die Organisationsstrukturen unterliegen den von der HES-SO festgelegten Bedingungen.

Artikel 3 Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren

- 3.1 Für die Zulassung zum Studiengang müssen von den Bewerbern/Bewerberinnen folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - a) Grundausbildung einer Fachhochschule/Universität (oder äquivalenter Aus- und Weiterbildung) im Bereich Soziale Arbeit, Pädagogik, Gesundheit, Psychologie
 - b) Zwei Jahre Berufserfahrung in einem Beruf, der in Zusammenhang mit dem gewählten Ausbildungsgang steht. Falls es sich um eine berufliche Neuorientierung handelt, kann ein berufsspezifisches Praktikum verlangt werden
 - c) Mindestalter 25 Jahre
 - d) Grundkenntnisse in Methodik/Didaktik sowie Heilpädagogik (Vorkurse werden angeboten)
 - e) Silbertest Klassisch, Western, Gangpferde oder höher, resp. äquivalent
 - f) Fundierte Erfahrung im Pferdealltag
 - g) Besuch eines Informationsabends
 - h) Bestehen der Aufnahmeprüfung
- 3.2 Die Zulassung erfolgt auf der Basis der eingereichten Unterlagen und des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung. Personen, die die Bedingung von Artikel 3.1 a) und d) nicht erfüllen, müssen möglicherweise ein zusätzliches Modul über wissenschaftliche Literatur im Berufsfeld und die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Berufspraxis absolvieren.
- 3.3 Eine begrenzte Anzahl Kandidaten/-innen, die nicht über die erforderliche Grundausbildung verfügen, können «sur Dossier» aufgenommen werden, wenn sie über eine äquivalente Aus- und Weiterbildung verfügen. Die Gebühren für die Zulassung «Aufnahme sur Dossier» sind auf der Website der HES-FR angegeben.

- 3.4 Die Elemente des Aufnahmedossiers werden vom pädagogischen Komitee festgelegt.
- 3.5 Der definitive Aufnahmeentscheid wird nach Prüfung der Aufnahmedossiers vom pädagogischen Komitee gefällt und strittige Fälle werden der Steuergruppe unterbreitet.

Artikel 4 Finanzielle Bedingungen

- 4.1 Die Kosten für die Ausbildung sind für den gesamten DAS festgelegt. Sie sind auf der Webseite der HEdS-FR angegeben.
- 4.2 Ab Beginn der Bearbeitung des Dossiers bleibt bei Annullierung der Anmeldung die Anmeldegebühr der HEdS-FR geschuldet, auch wenn der/die Kandidat-in ihre Anmeldung zurückziehen.
- 4.3 Rückerstattung der Studiengebühren:
- Annullierungen sind schriftlich per Post dem Sekretariat Weiterbildung der HEdS-FR in Freiburg an folgender Adresse mitzuteilen: Hochschule für Gesundheit Freiburg – Sekretariat Weiterbildung - Route des Arsenaux 16a - 1700 Freiburg. Das Datum des Posteingangs gilt als offizielles Datum der Absage.
 - Im Fall einer Annullierung nach der Zulassungsbestätigung bis zwei Wochen vor Kursbeginn werden 50% der Weiterbildungskosten von der HEdS-FR in Rechnung gestellt.
 - Im Fall einer Annullierung weniger als 14 Tage vor Kursbeginn wird der Gesamtbetrag der Kurskosten durch die HEdS-FR in Rechnung gestellt.
 - Bei Abbruch des Studiengangs wird der Gesamtbetrag der Kurskosten durch die HEdS-FR in Rechnung gestellt.
 - Besondere Fälle werden untersucht.
- 4.4 Die Informationsveranstaltung ist kostenlos, die Aufnahmeprüfung ist kostenpflichtig.

Artikel 5 Dauer des Studiums

- 5.1 Die DAS-Studiengänge dauern mindestens 3 Jahre und maximal 5 Jahre.
- 5.2 Die Direktion der HEdS-FR kann auf Empfehlung des pädagogischen Komitees einer/einem Studierende/n die, in einem schriftlichen Antrag begründete, Verlängerung der Studienzeit bewilligen.

Artikel 6 Studienprogramm

- 6.1 Das Studienprogramm eines DAS umfasst 5 thematische Module in Form von theoretischen und praktischen Kursen und ein Diplomvideo und eine Diplomarbeit.
- 6.2 Der Lehrplan beschreibt die Kursinhalte der thematischen Module und des Diplommoduls sowie die Anzahl der ECTS-Punkte pro Modul. Er wurde durch die Steuergruppe validiert.
- 6.3 Der Ausbildungsplan und der Inhalt der Module werden vom pädagogischen Komitee für jeden Lehrgang festgelegt.
- 6.4 Die Hochschule HEdS-FR behält sich das Recht vor, Kursdaten wenn nötig zu ändern. Sie informiert die Kursteilnehmer schnellstmöglich.

- 6.5 In Ausnahmesituationen behält sich die HEdS-FR das Recht vor, die Unterrichtsmethode zu ändern (Präsenzunterricht - synchrones/asynchrones E-Learning - Webinare - ...). Sie informiert die Kursteilnehmer so schnell wie möglich.

Artikel 7 Evaluation

- 7.1 Die genauen Modalitäten der Evaluationen werden bei Beginn der Weiterbildung bekannt gegeben. Die Art der Evaluationen ist in den Modulblättern und den Aufträgen für diese Arbeiten beschrieben.
- 7.2 Jedes Modul wird in Form einer oder mehrerer mündlicher und/oder schriftlicher und/oder praktischen Überprüfungen evaluiert.
- 7.3 Im Falle einer begründeten Abwesenheit bei einer Prüfung werden die Prüfungsmodalitäten vom pädagogischen Komitee bestimmt.
- 7.4 Für jedes Modul muss der/die Studierende ein Ergebnis von A bis E erhalten, entsprechend einer Ordinalskala von A bis F; wobei A bis E erreicht sind; FX und F nicht erreicht sind. Die Begriffe "erreicht" und "nicht erreicht" können ebenfalls verwendet werden.
- 7.5 Wird in einem der thematischen Module eine Note von weniger als E oder die Erwähnung "nicht erreicht" vergeben, kann der/die Studierende ein zweites und letztes Mal wiederholen. In diesem Fall wird eine Validierungsarbeit gemäß den vom Modulverantwortlichen und dem pädagogischen Komitee festgelegten Modalitäten verlangt.
- 7.6 Wird eine Validationsarbeit (Modul- oder Diplomarbeit) nicht innerhalb der Abgabefrist eingereicht und ohne vorhergehende Absprache, wird diese als F oder «nicht erreicht» beurteilt.
- 7.7 Die ECTS-Punkte werden für vollständige Module und die Diplomarbeit erteilt/nicht erteilt.
- 7.8 Alle Module müssen validiert werden, um das Diplom zu erhalten.
- 7.9 Es wird eine aktive und regelmässige Teilnahme in jedem Modul erwartet. Die Studierenden müssen an mindestens 80% der Kurstage / Seminare / ... eines Moduls teilnehmen.
- 7.10 Jeglicher Betrug, einschließlich Plagiat oder Betrugsversuche bei den Validierungsarbeiten führt zu einer Sanktion, welche von der Nichtvergabe der entsprechenden ECTS-Punkte oder deren Annullierung bis hin zum Nichterwerb des Titels oder seiner Ungültigkeitserklärung reicht.

Artikel 8 Erlangen des Abschlusstitels

- 8.1 Das Diplom «DAS HES-SO in Pferdegestützter Therapie» wird auf Antrag des pädagogischen Komitees von der HES-SO ausgestellt, wenn die Bedingungen von Artikel 7 erfüllt sind. Das Diplom weist den Erwerb von 40 ECTS-Punkten nach.

Artikel 9 Ausschluss

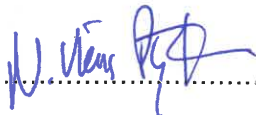
- 9.1 Ausgeschlossen vom Diplom werden Studierende, welche:
- a) Die im Artikel 5 genannte Studienzeit überschreiten;
 - b) Nicht an mindestens 80% der Kurstage eines jeden Moduls, gemäss Artikel 7.9, teilgenommen haben;
 - c) Die Evaluation eines Moduls oder der Diplomarbeit, gemäss Artikel 7, nicht bestanden haben.
- 9.2 Der Entscheid des Ausschlusses vom Diplom wird dem/der Studierenden auf Antrag des pädagogischen Komitees von der Direktion HEdS-FR mitgeteilt.

Artikel 10 Einsprache und Rekurs

- 10.1 Jeder Entscheid über die Zulassung, die Diplomierung oder den Ausschluss kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids schriftlich bei der Direktion der HEdS-FR, Route des Arsenaux 16a, 1700 Freiburg angefochten werden.
- 10.2 Gegen jede Entscheidung über eine Beschwerde kann innerhalb von 10 Tagen in erster Instanz bei der zuständigen Volkswirtschaftsdirektion Berufung eingelegt werden. (VWD = Volkswirtschaftsdirektion - Staat Freiburg).
- 10.3 Die Beschwerdeinstanz muss Entscheidungen, die sich auf die Bewertung der Arbeit, der Fähigkeiten und des Verhaltens einer Person beziehen, respektvoll berücksichtigen.
- 10.4 Gegen den Entscheid der Beschwerdeinstanz kann innerhalb von 30 Tagen bei der Beschwerdekommision der HES-SO Rekurs eingelegt werden, gemäss Artikel 35 des HES-SO-Übereinkommens.

Artikel 11 Inkrafttreten

- 11.1 Die vorliegenden Ausbildungsrichtlinien treten ab Datum der Unterschrift in Kraft und sind für alle Studierenden des Studiengangs «DAS HES-SO in Pferdegestützter Therapie» ab Inkrafttreten verbindlich.



Nataly Viens Python
Direktorin HEdS-FR

Freiburg, mai 2023